

Satzung

„ Kirchenmusik für Gera e.V.“

Förderverein für Kirchenmusik in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera

Präambel

Mit den drei großen Kirchen in der Innenstadt Geras besitzt die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gera nach außen sichtbare, wichtige Zeugen christlichen Lebens in der Stadt Gera. In Zeiten stärker werdender Säkularisierung unterstützt der Verein Kirchenmusik für Gera e.V. das Singen und Musizieren in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera. Er will überall dort unterstützend wirken, wo die knappen finanziellen und personellen Ressourcen der Gemeinde nicht ausreichen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Unterstützung des musikalischen Nachwuchses und der Realisierung größerer Anschaffungs- und Sanierungsprojekte.

Der Verein hält damit das kostbare Erbe des gesungenen und gespielten Gotteslobes lebendig und wirkt an der Verkündigung des christlichen Glaubens durch die Kirchenmusik und die Arbeit des Kantorats in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera mit.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kirchenmusik für Gera e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gera.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der kirchenmusikalischen Verkündigung in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera.
- (3) Der Verein beschafft Mittel und leitet diese zweckgebunden an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gera weiter, um die kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde zu fördern. Aus diesem Grund wird eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation sowohl mit dem angestellten Kirchenmusiker als auch dem Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera angestrebt.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera bestehenden Chöre und musikalischen Ensembles, welche in Gottesdiensten und geistlichen Konzerten musizieren,
 - die Beschaffung und zeitgemäße Archivierung von Notenmaterial,
 - die Förderung von Formen des regionalen und überregionalen Austausches, z.B. bei Chorfahrten, bei musikalischen Freizeiten oder besonderen musikalischen Projekten,

- die Förderung der Instandhaltung und Neuanschaffung der Instrumente in den Kirchen und Gemeindehäusern der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gera. Dazu gehören unter anderen Klaviere, Flügel, Orgeln und Handglocken sowie Instrumente für die musikalische Früherziehung,
- die Förderung der Nachwuchsarbeit unter anderem in der Jungbläser-Schulung, Kinderchorarbeit, Organistenausbildung,
- die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der kirchenmusikalischen Angebote und Gruppen in der Gemeinde,
- die Kooperation mit Einrichtungen in der Stadt Gera

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. (5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden. (6) Der Ausschluss eines Mitglied kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
oder

- das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mindestens drei Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung zusammen. Die Ausübung des Stimmrechts darf einem anderen nicht überlassen werden. (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt. (3) Der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende lädt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der vorstehenden Ladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten unter anderem zuständig: a) die Wahl und gegebenenfalls Abberufung des Vorstands, b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, c) die Entlastung des Vorstands, d) die Wahl von zwei Kassenprüfern, e) die Beitragsordnung, f) Satzungsänderungen, g) die Auflösung des Vereins. (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern in der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sein. (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von dessen Stellvertreter geleitet. Sie bestimmt zu Beginn auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen Protokollführer. (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern unabhängig von ihrer Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugesandt wird. Es muss Ort und Zeit der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge, die Art der Abstimmung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen müssen der genaue Wortlaut der geänderten Satzungsvorschrift und der Wortlaut der neuen Fassung angegeben werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, c) dem Schatzmeister, d) mindestens zwei Vorstandsmitgliedern

(2) Der jeweilige hauptamtliche Kantor der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gera soll dem Vorstand als Mitglied angehören. (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands unter Angabe des jeweils zu bekleidenden Vorstandsamts im Sinne des Abs. 1. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Hat bei einem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen

erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. (4) Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf von drei Jahren aus, so wählt die Mitgliederversammlung für das Amt des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied für die verbliebene Amtszeit des Ausgeschiedenen. Die gewählten Mitglieder bleiben auch nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Wahl bis zu einer Neuwahl im Amt. (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstandsvorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Jede Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich. (6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. (7) Die Vorstandsmitglieder sind in jedem Falle ehrenamtlich tätig.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Schlussbestimmung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gera, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung ausschließlich die maskuline Form verwendet.